Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Lange +49 202 563 5659 dirk.lange@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.11.2020
	Drucks.-Nr.:	**VO/1004/20** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.02.2021	**BV Cronenberg**	**Entscheidung**

Antrag gem. §24 GO: Bevorrechtigung Sambatrasse Vonkeln

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach §24 Gemeindeordnung.

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Reichl

Begründung

Der Antragssteller begehrt die Verlegung der Sambatrasse im Bereich Vonkeln sowie die Bevorrechtigung des kreuzenden Fuß- und Radverkehres.

Im Rahmen des Radverkehrskonzeptes wurde auch eine Strategie zur Priorisierung der Maßnahmen beschlossen. Demnach sollen bereits vorhandene Verbindungen des Radverkehrs erst im zweiten Schritt optimiert werden. Priorität haben zunächst Achsen ohne Sicherung des Radverkehrs.

Eine Bevorrechtigung der Sambatrasse wäre verkehrssicher nur durch unterstützende bauliche Maßnahmen möglich. Diese müsste dann für alle Straßen des nachgeordneten Netzes (Wohn- und Erschließungsstraßen) geprüft werden und entsprechend gesichert werden. Hierfür müssten bauliche, widmungsrechtliche und verkehrsrechtliche Fragestellungen intensiv betrachtet werden. Aufgrund des hohen Aufwandes und der bereits vorhanden komfortablen Führung auf der Sambatrasse wurden daher zunächst nur die Umlaufsperren dahingehend optimiert, dass eine Benutzung für alle Bürger:innen möglich ist.

Die vom Antragssteller aufgeworfene Fragestellung nach dem Gültigkeitsbereich der StVO ist unerheblich, da für den Vorrang an dieser Stelle die Einstufung als Feld- oder Waldweg i.S.d. § 8 Absatz 1 Satz 2 ausschlaggebend ist. Hierfür ist weder die Widmung, Benennung auf Internetseiten oder in Förderanträgen noch die wegweisende Beschilderung bestimmend, sondern vielmehr die für die Verkehrsteilnehmer:innen ersichtliche Funktion. Aufgrund der wassergebundenen Decke und der einseitig vorhandenen Umlaufsperre wird hier der Charakter eines Feld- oder Waldweges gewahrt.

Um jedoch Unklarheiten in der Vorrangregelung auszuschließen wird die Wartepflicht zusätzlich durch Markierung und das VZ 205 verdeutlicht. Hierzu wird auch auf die Ausführungen in der Sitzung der BV Cronenberg vom 25.11.2020 verwiesen.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung